jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/11 12Os81/97, 15Os83/18x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1997

Norm

StGB §33
StGB §212 Abs1
StGB §212 Abs1 Z1
StGB Abs1 Z2

Rechtssatz

Da die Angehörigeneigenschaft des Tatopfers - anders als bei der ersten in§ 212 Abs 1 StGB genannten Tätergruppe - nicht zu den normativen Voraussetzungen der Tatbegehung zum Nachteil einer der Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden minderjährigen Person zählt, ist der im Mißbrauch des anvertrauten Enkelkindes gelegene besondere Vertrauensbruch durchaus rechtsrichtig als Erschwerungsgrund faßbar (kein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot).

Entscheidungstexte

- 12 Os 81/97
  Entscheidungstext OGH 11.09.1997 12 Os 81/97
- 15 Os 83/18x
  Entscheidungstext OGH 21.11.2018 15 Os 83/18x
  Vgl auch; Beisatz: Nunmehr § 212 Abs 1 Z 1 und 2 StGB. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108400

Im RIS seit

11.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at